

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen und der Anzeigepflicht von Veranstaltungen ab 100 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD² folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Großveranstaltungen im Gebiet des Landkreises Leer mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen ist mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOG in der Form angedroht, dass die Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
3. Die Veranstalter öffentlichen und nichtöffentlicher Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Leer mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen sind mit sofortiger Wirkung verpflichtet, geplante Veranstaltungen beim Gesundheitsamt des Landkreises Leer schriftlich anzuzeigen.

Die unter Ziffer 1 bis 2 verfügten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Der Landkreis Leer weist darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG³)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 13. März 2020


Matthias Groote
Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. 1 S. 1045)

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S.178), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.